

*Auszug aus der ‘Ašmāwītischen
Einführung zum Thema Fasten*

المقدمة العشماوية

al-Muqaddima al-‘Ašmāwīya

Eine Einführung in den Fiqh der mālikītischen Schule
vom Gelehrten ‘Abd al-Bārī al-‘Ašmāwī
(10. Jahrhundert n.H.)

Übersetzt von Mohamed Matar

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

„Erhaben ist Allāh, der König, der Wahre! Und übereile dich nicht mit dem Koran, bevor dir seine Offenbarung vollständig eingegeben worden ist. Und sag: Mein Herr, lasse mich an Wissen zunehmen.“¹

Der vorliegende Text mit dem Titel „*al-Muqaddima al-‘Ašmāwīya*“ ist eine kurze und bündige Einführung in die Bestimmungen und Urteile der rituellen Reinheit (*aṭ-ṭahāra*), des Gebets (*aṣ-ṣalāh*) und des Fastens (*aṣ-ṣiyām*) entsprechend der mālikītischen Schule. Der Verfasser ist der ägyptische Gelehrte ‘Abd al-Bārī Ibn Aḥmad Ibn ‘Abd al-Ġanī Ibn ‘Atīq Ibn aš-Šayḥ Sa‘īd aš-Šaiḥ Ḥasan Abū an-Naġā al-‘Ašmāwī al-Munūfī ar-Rifā‘ī al-Mālikī al-Azharī, der im 10. Jahrhundert n.H. lebte. Er stammt aus der Ortschaft ‘Ašmā, der Stadt Menouf im Nildelta nördlich der Stadt Kairo, und lehrte an der bekannten al-Azhar Universität.

In weiten Teilen der Welt hat dieser Lehrtext, in denen die mālikītische Schule gelehrt wird, Anerkennung und Beliebtheit erlangt und gilt für die Mālikīten heute, neben dem Kompendium des Imams al-Aḥḍarī (*Muḥtaṣar al-Aḥḍarī*), als einer der ersten Grundlagentexte für das Erlernen der ersten grundlegenden Normen und Bestimmungen im Bereich der praktischen Normenlehre (*al-fiqh*). Der Segen für diese Arbeit und die Anerkennung ist mit Sicherheit, wie unsere Lehrer zu sagen pflegten, auf die Aufrichtigkeit des Autors zurückzuführen.

Die vorliegende Übersetzung und Kommentierung ist entstanden, nachdem ich von einigen guten Freunden, die mich auf meinen Bildungsreisen begleitet haben, gefragt wurde, ob ich ihnen nicht Grundlagen der praktischen Normenlehre in deutscher Sprache vermitteln könne. Nachdem daraus eine Gruppe entstanden ist, die ich regelmäßig unterrichtet hatte, und die Interessenten immer mehr wurden, habe ich mich dazu entschieden, einen öffentlichen Online-Kurs zu diesem Lehrtext anzubieten. Anschließend durfte ich diesen Lehrtext insgesamt nun fünf Mal unterrichten. Dabei habe ich ihn ins Deutsche übersetzt und Kommentare meiner Lehrer und aus anerkannten Kommentarwerken hinzugefügt. Für die Übersetzung habe ich die kritisch editierte Ausgabe vom saudisch-mālikītischen Gelehrten Nāyif Ibn aš-Šayḥ Āl al-Mubārak verwendet, der diese auf Basis von drei Manuskripten erstellt hat.² Die Erläuterungen und Kommentare habe ich zum einen aus meinen Unterrichten zum Lehrtext beim sudanesischen Gelehrten Dr. Abdallāh Ḥāmid entnommen. Ich lernte diesen Text von ihm in der ar-Rauḍa Moschee in Khartoum in einem Zeitraum von

¹ Koran Sure 20, Vers 114

² Diese ist auf der Plattform Faqqih Nafsak als PDF abrufbar unter <https://securereservercdn.net/160.153.138.53/411.730.myftpupload.com/wp-content/uploads/2020/05/متن-العشماوية-في-الفقه-المالكي.pdf>. Bereits 2013 wurde diese vom Verlag Dār an-Nūr in Jordanien veröffentlicht. Außerdem hat der Seyḥ Nāyif diesen Lehrtext auf seiner Plattform faqihnafsak.com für Anfänger in Form von Lehrvideos erläutert. Die Videoreihe ist auf dem You Tube-Kanal zu finden. Ich habe mir diese komplett angeschaut und kann sie für Anfänger im Fiqh, die die arabische Sprache beherrschen, sehr empfehlen.

ca. 11 Monaten auf Basis zweier klassischer Kommentarwerke. Anschließend erteilte er mir eine allgemeine Lehrerlaubnis für diesen Text.³

Des Weiteren stütze ich mich hauptsächlich auf folgende Kommentare, die als Standard- und Hauptkommentare für diesen Lehrtext gelten:

- *al-Maḥāsīn al-bahīya* vom ägyptischen Gelehrten ‘Abd al-Mağīd aš-Šarnūbī al-Azharī (gest. 1349 n.H.)
- *al-Ġawāhir az-zakīya fi ḥall alfāz al-‘ašmāwīya* vom Gelehrten Aḥmad Ibn Turkī al-Mālikī (gest. 979 n.H.)
- *Ḥašīyat aš-ṣaftī ‘alā al-ġawāhir az-zakīya* vom Gelehrten Yūsuf Ibn Ismā‘īl aš-Ṣaftī (Ende des 12.Jh. n.H.)⁴

Das zuletzt aufgeführte Werk ist ein Superkommentar zum Kommentar von Aḥmad Ibn Turkī al-Mālikī (gest. 979 n.H.). Über den Kommentar von aš-Ṣaftī sagen die mālikītischen Gelehrten: „*Wer aš-Ṣaftī nicht studiert hat, darf keine Fatwa geben (man lam yaqra’ aš-ṣaftī lā yuftī)*.“⁵ Dieser Kommentar ist bei den sudanesischen Gelehrten sehr beliebt und unser Šayḥ Dr. Abdullāh Ḥāmid hat diesen Kommentar regelmäßig unterrichtet und im Allgemeinen in seinen Unterrichten aus dem Gedächtnis heraus vielfach zitiert.

Die Kommentare habe ich stets in meinen eigenen Worten zusammengefasst. Es handelt sich also grundsätzlich nicht um Zitate, außer an den Stellen, an denen sie kenntlich gemacht wurden. Der Gelehrte Aḥmad Ibn Turkī al-Mālikī (gest. 979 n.H.) hat in seinem Kommentar *al-Ġawāhir az-zakīya* den Lehrtext von ‘Abd al-Bārī al-‘Ašmāwī um einige weitere Fragestellungen und Kapitel u.a. zu den Themen Fasten (*aš-šiyām*), der Pflichtabgabe vom Vermögen (*az-zakāt*) und der Pilgerfahrt (*al-ḥağğ*) erweitert und vervollständigt. Die Erweiterung zum Kapitel Fasten (*aš-šiyām*), die Kapitel zum Verweilen in der Moschee (*al-*

³ Dies geschah am 25.09.2019 während des Herausgehens aus der Moschee, nachdem wir das Kapitel der Pilgerfahrt (*al-ḥağğ*) des Kommentars von Ibn Turkī zu Ende gelesen hatten. Der Unterricht dauerte ca. 11 Monate an, dabei durfte ich jede Woche die Lehrtexte im öffentlichen Unterricht in Anwesenheit der Studenten des Šayḥ’s vortragen, damit er diese kommentieren konnte. Wir hätten mit diesem Unterricht theoretisch auch viel schneller fertig werden können, jedoch beschränkte sich der Šayḥ jedes Mal auf nur wenige Zeilen für die Erläuterung und sagte dabei im Anschluss immer: „Wenig, das bleibt, ist besser als viel, das entflieht.“ („*qalīlun qarā ḥairun min katīrin farrā*“). Diese Methode behielt der Šayḥ auch bei seinen Unterrichten zur arabischen Grammatik (*an-naḥw*), Morphologie (*aš-šarf*) und der arabischen Rhetorik (*al-balāğ*) bei. Trotz seines hohen Alters und einiger körperlicher Beeinträchtigungen unterrichtete er bis zu sieben Mal die Woche, obwohl er nur noch mit einem Gehstock laufen kann und Hilfe beim Besteigen von Fahrzeugen benötigt. Ich durfte ihn vor seinen Fiqh-Unterrichten immer von seinem Büro abholen, ihn zur Moschee bringen und seinen Platz vorbereiten. Ich konnte währenddessen durch die vielen persönlichen Gespräche mit ihm enorm von ihm profitieren. Seine Aufopferungsbereitschaft, sein scharfer Verstand und seine väterliche Zuneigung haben in mir einen starken Eindruck hinterlassen. Möge Allāh ihn am Jüngsten Tag mit den Propheten, den Wahrhaftigen, den Märtyrern und Rechtschaffenen auferstehen lassen und ihm die Stufe der Erben der Propheten schenken! Amin!

⁴ Es gibt selbstverständlich weitere wichtigere Kommentare, jedoch habe ich nur die obigen genannt, weil diese es sind, mit denen ich mich persönlich näher auseinandergesetzt oder bei meinen Lehrern komplett oder teils studiert habe. Ein weiterer nennenswerter Kommentar wäre beispielsweise *al-Minah al-ilāhīya fi šarḥ al-‘ašmāwīya fi al-fiqh al-mālikī* vom Gelehrten Muḥammad Ibn Muḥammad Ibn Aḥmad al-Fiṣī al-Mālikī (gest. 972 n.H.). Zwei weitere wichtige Superkommentare zum Kommentar von Ibn Turkī sind *Ḥašīyat al-‘adawī* vom Imam Abū al-Ḥasan ‘Alī aš-Ša‘īdī (gest. 1189 n.H.) und *Ḥašīyat al-amīr al-kabīr* vom Imam Muḥammad Ibn Muḥammad Ibn Aḥmad as-Sanbāwī (gest. 1232 n.H.). Der Superkommentar von aš-Ṣaftī wird diesen beiden Kommentaren heute vorgezogen, weil al-‘Adawī einige schwache Meinungen angeführt hat und aš-Ṣaftī hat kaum eine der besonders nützlichen Hinweise aus dem Kommentar vom al-Amīr al-Kabīr ausgelassen.

⁵ Das bedeutet natürlich nicht, dass es ausreicht dieses Werk zu studieren, um eine Fatwa geben zu dürfen. Vielmehr bringt diese Aussage ein besonderes Lob für die Detailliertheit dieses Superkommentars zum Ausdruck.

i'tikāf) und über die Spende zum Fastenbrechen (*zakāt al-fiṭr*) habe ich am Ende mit aufgenommen und kenntlich gemacht. Das bedeutet, dass die vorliegende Übersetzung grundlegende Themen der rituellen Reinheit (*aṭ-ṭahāra*), des Gebets (*aṣ-ṣalāh*) und des Fastens (*aṣ-ṣiyām*) umfasst. Einige Fachbegriffe habe ich hinter einzelnen Wortübersetzungen transkribiert und in Klammern angefügt. Des Weiteren findet sich der arabische Originaltext im Anschluss der Übersetzung. Der Lehrtext „*al-Muqaddima al-ʿAšmāwīya*“ wurde meines Wissens bereits zwei Mal ins Deutsche übersetzt. Eine Übersetzung steht auf der Plattform madrasah.de für den kostenlosen Download zur Verfügung, die andere wurde von Khalil Hamadouche angefertigt und zusammen mit der Übersetzung einiger Kommentare vom Verlag Astrolab veröffentlicht, welche online auch als E-Book erworben werden kann. Diese beiden Übersetzungen habe ich für meine Übersetzung zum Vergleich herangezogen.⁶

Die vorliegende Übersetzung ist ein Text in einer Reihe von Übersetzungen traditioneller mālikītischer Lehrtexte für die islamische Normenlehre (*al-fiqh*) sowie Grundlagen der Quellen- und Prinzipienlehre (*uṣūl al-fiqh*) sein.

An dieser Stelle möchte ich meinen Lehrern, bei denen ich die mālikītische Schule im Bereich *Fiqh* sowie *Uṣūl al-fiqh* studieren oder diesbezüglich von ihnen profitieren durfte, danken. Meinen sudanesischen Lehrern, dem Ṣayḥ Dr. ʿAbdullāh Ḥāmid, dem Ṣayḥ Yahyā Ismāʿīl, dem Ṣayḥ Dr. Aḥmad al-Faqīr und dem Ṣayḥ Dr. Muhammad ʿAbdullāh Nūr; meinen marokkanischen Lehrern, dem Ṣayḥ Dr. Muḥammad Ibn ʿAbdillāh Dāmī, dem Ṣayḥ Munṣif Ibn Manṣūr und dem Ṣayḥ Dr. ʿAbdulkarīm Qabūl, meinem ägyptischen Ṣayḥ Abū Maḡd Maḥmūd Ṣabīb, dem algerisch-mālikītischen Großgelehrten, Mufti und Richter Ṣayḥ Aḥmad al-Maḡīlī und seinem Sohn Ṣayḥ ʿAbdulqādir al-Maḡīlī. Außerdem danke ich allen, die sich dazu bereit erklärt haben, sich den Text durchzulesen, und mir mit ihren kritischen Anmerkungen und Verbesserungsvorschlägen geholfen haben, die Übersetzung sowie die Kommentare zu verfeinern und verständlicher zu machen. Dazu gehören meine lieben Brüder Mikail Wittmann, Ibrahim Saidi und Faris Mansouri sowie die Schwestern Iman Saleh und Jeanette Spindler-Handour. Zu guter Letzt möchte ich meinen beiden Lehrern und Freunden Ismail Gunija und Ferid Heider danken, die schon immer eine Inspirationsquelle für mich waren. Erster ist seit jeher bemüht, die mālikītische Schule in deutscher Sprache zu vermitteln und letzterer war vor mehr als einem Jahrzehnt der Erste, der mir einen traditionellen *Fiqh*-Text beibrachte.

Oh Allāh vergelte es ihnen allen mit dem Besten im Dies- sowie Jenseits, mache sie zu Trägern des Wissens und lasse uns allen einen Nutzen aus ihrer und dieser Arbeit ziehen und vergib mir und ihnen, denn du bist ja der Allvergebende, der liebende Erbarmer!

⁶ Man könnte hier die berechtigte Frage stellen, weshalb man denn dann noch eine weitere Übersetzung benötige. Ich habe mich dazu entschieden eine weitere anzufertigen, um den Text für einen Anfänger, der diesen evtl. allein liest, durch ausführlichere Kommentare und Definitionen verständlicher zu machen. Außerdem bin ich in einigen Anhängen auf weitere Normen und Bestimmungen zu einzelnen Fragestellungen, die man sonst nur in fortgeschrittenen Texten findet, eingegangen, um für den deutschsprachigen Leser, der eventuell nicht die Möglichkeit hat auf diese zurückzugreifen oder den Text bei einem Lehrer zu lernen, eine ausreichende Grundlage für die tägliche Praxis und das Verständnis für die Islamische Normenlehre (*al-fiqh*) zu schaffen.

Ich bitte Allāh ﷻ, diese Arbeit zu segnen und zum Nutzen der deutschsprachigen Muslime werden zu lassen. Ihm allein verdanke ich es, diesen Weg zu gehen, trotz meiner Fehler und Schwächen, die Er bedeckt hält.

Und nur Allāh allein verleiht Erfolg.

Berlin, am Freitag, den 15. Šaʿbān 1446
Mohamed Matar

*Auszug aus
der ‘Ašmāwītischen Einführung
(al-Muqaddima al-‘Ašmāwīya)
zum Thema Fasten (ṣiyām)
vom Gelehrten ‘Abd al-Bārī al-‘Ašmāwī
(10. Jahrhundert n.H.)*

Übersetzt von Mohamed Matar

بِسْمِ اللَّهِ الرَّحْمَنِ الرَّحِيمِ

„Kapitel über das Fasten“:

Das Fasten im Monat Ramadan ist ein verpflichtendes Gebot, das durch die Vervollständigung des Monats *Ša bān*⁸ oder durch die Sichtung des Neumondes (*al-hilāl*) von zwei redlichen Zeugen oder durch eine ausreichende Gruppe an Menschen in Kraft tritt. Selbiges gilt für den Tag des Fastenbrechens.⁹ Die Absicht fürs Fasten muss zu Beginn des Monats gefasst werden¹⁰; für den restlichen (Monat) muss man dies nicht tun.¹¹ Das Fasten wird bis zum Anbruch der Nacht vollendet.

Zur Sunna gehört es, das Fastenbrechen zu beschleunigen¹² und die Einnahme der Mahlzeit (vor dem Fastenbeginn) (*suḥūr*) in die letzten Stunden der Nacht hinauszuzögern.¹³

⁷ **Sprachlich** bedeutet *ṣiyām* oder *ṣaum* so viel wie Zurückhaltung, Enthaltensamkeit (*imsāk*) und Ablassen (*kaff*) von etwas. Im Koran wird dies zum Beispiel für das Enthalten und Zurückhalten vom Sprechen verwendet. Allāh ﷻ sagt in ungefähre Übersetzung zu Mariyam (s): „Also iss und trink und sei fröhlich! Und solltest du einen der Menschen sehen, so sprich: „Ich habe Dem Allnade Erweisenden ein Fasten gelobt, deshalb werde ich heute mit keinem Menschen sprechen!““ (19:26)

فَكُلِي وَاشْرَبِي وَقَرِّي عَيْنًا فَمَا تَرَيْنَ مِنَ الْبَشَرِ أَحَدًا فَقُولِي إِنَّي نَذَرْتُ لِلرَّحْمَنِ صَوْمًا فَلَنْ أُكَلِّمَ الْيَوْمَ إِنْسِيًّا ﴿٢٦﴾

Fachspezifisch im Sinne der *Šarīʿa* wird *as-Ṣiyām* bei den Mālikiten u.a. folgendermaßen definiert:

- Eine äußerlich nicht sichtbare Handlung der Anbetung (*ʿibāda*), deren Zeit sich von der Morgendämmerung (*ṭulūʿ al-fağr*) bis zum Sonnenuntergang (*ḡurūb as-šams*) erstreckt.
- Die Abstinenz vom Verlangen des Magens und des Geschlechtsteils für einen gesamten Tag von der Morgendämmerung bis zum Sonnenuntergang, verbunden mit einer spezifischen Absicht.

⁸ Durch 30 Tage, wenn der Neumond (*al-hilāl*) nicht gesichtet wird. Die Monate des islamischen Mondkalenders sind in ihrer Reihenfolge die folgenden: *Muḥarram*, *Šafar*, *Rabīʿ al-awwal*, *Rabīʿ at-tānī*, *Ġumādā al-ūlā*, *Ġumādā at-tāniya*, *Rağab*, *Ša bān*, *Ramādān*, *Šawwāl*, *Dū al-qīʿda*, *Dū al-ḥiğga*. Ein Mondmonat hat 29 oder 30 Tage.

⁹ Die Bestimmung vom Beginn und dem Ende des Monats Ramadan**(1) Beginn:**

- Nach Vervollständigen des Monats *Ša bān* mit 30 Tagen, wenn man nicht Sichten kann oder nicht gesichtet wurde.
- Durch Sichten des Neumondes (*al-hilāl*) durch zwei redliche Zeugen.
- Durch Sichten des Neumondes (*al-hilāl*) durch eine ausreichende Gruppe an Menschen, sodass es keinen Zweifel daran gibt.
- Durch das Sichten eines redlichen Zeugen für Leute, die sich sonst nicht darum kümmern.

Der redliche Zeuge (*al-ʿadl*) ist eine männliche Person, die öffentlich keine großen Sünden begeht und im Allgemeinen versucht, auch die kleinen Sünden nicht öffentlich zu zeigen. Bei der Sichtung durch eine große Gruppe ist die Redlichkeit keine Voraussetzung mehr. Für die Bestimmung des Beginns vom Monat Ramadan sind also zwei solcher Zeugen notwendig, damit die muslimische Gemeinschaft den Monat mit dem Fasten beginnen kann. Sollte nur eine Person den Neumond sichten, dann ist diese Sichtung bindend für denjenigen, der gesichtet hat, nicht jedoch für die Gemeinschaft der Muslime.

(2) Ende:

- Durch Sichtung zweier redlicher Zeugen.
- Durch Vervollständigen des Monats mit 30 Tagen.

¹⁰ In der ersten Nacht vom Monat Ramadan.

¹¹ Jedoch ist es empfohlen (*mandūb*), die Absicht in jeder Nacht zu erneuern.

¹² Sodass man vor dem Verrichten des *Mağrib*-Gebet etwas Kleines, wie Datteln, zu sich nimmt.

¹³ Jedoch sollte man sicherheitshalber ca. 10 Minuten vor Anbruch des Tages das Essen einstellen. Das ist eine gängige Praxis, die sich bei den Muslimen und auch bei den *Fiqh*-Gelehrten durchgesetzt hat. *Suḥūr* als *Sunna*-Handlung zählt ab Mitternacht, je später, desto besser. *Suḥūr* an sich ist eine *Sunna*-Handlung und das Hinauszögern ist eine zusätzliche *Sunna*.

Zu den Voraussetzungen der Gültigkeit des Fastens gehört das Fassen der Absicht vor der Morgendämmerung, unabhängig davon, ob es sich um ein verpflichtendes oder freiwilliges Fasten handelt.¹⁹ Eine einmalige Absicht genügt für jedes Fasten, das aufeinanderfolgend vollzogen werden muss²⁰, wie das Fasten im Monat Ramadan, das Sühne-Fasten (*kaffāra*)

¹⁹ Die Voraussetzungen des Fastens (*šurūṭ aš-šiyām*)

(a) Voraussetzungen, die es zur Pflicht machen (*šurūṭ wuğūb*):

1. Die Geschlechtsreife (*al-bulūg*)
2. Die körperliche Fähigkeit dazu (*al-quḍra*)
3. Nicht auf einer Reise zu sein, die das Kürzen der Gebete erlaubt

Diese Voraussetzungen gelten für das verpflichtende Fasten, wie das Fasten im Monat Ramadan, als Sühne (*kaffāra*) oder aufgrund eines Gelübdes (*nadr*). Ein Kind, ein Reisender und jemand, der dazu körperlich nicht in der Lage ist, muss nicht fasten, jedoch ist es gültig, wenn die Person es tut. Es ist missbilligt (*makrūh*), dass ein Kind fastet. Zu den Personen, die körperlich nicht dazu in der Lage sind, gehören gesundheitlich kranke oder beeinträchtigte Personen sowie schwangere und stillende Frauen. Sollte mit Sicherheit ein Schaden zu erwarten sein, wenn man fastet, dann ist das Fasten verboten (*ḥarām*). Bei der Reise muss man auf dem Hinweg ca. 77km zurücklegen, damit man das Fasten unterlassen darf.

(b) Voraussetzungen, die es gültig sein lassen (*šurūṭ ṣiḥḥa*):

1. Das Muslim-Sein (*al-islam*)
2. Die entsprechende Zeit dafür

Das Fasten des Nicht-Muslims und das Fasten zu einer Zeit, die nicht für das Fasten vorgesehen ist, wären damit nicht gültig.

(c) Voraussetzungen, die in beiden Kategorien gehören:

1. Das Urteilsvermögen (*al-aql*)
2. Das Freisein von Monatsblutung (*al-ḥaid*) und Wochenbett (*an-nifās*) bei der Frau
3. Das Eintreten des Monats Ramadan

Das Fasten des geistig Behinderten, einer sich in der Periode oder dem Wochenbett befindlichen Frau und das Ramadan-Fasten außerhalb des Ramadans ist weder eine Pflicht noch gültig. Die Frau, die sich nicht sicher ist, ob ihre Periode kurz vor oder nach Sonnenaufgang ihr Ende gefunden hat, fastet und holt den Tag nach.

Die Säulen des Fastens (*arkān aš-šiyām*):

1. Die Absicht in der Nacht vor dem Tag des Fastens (*tabyīt an-nīya*):

- Die Absicht, das Fasten zu beginnen, muss zwischen Sonnenuntergang und der Morgendämmerung gefasst werden, vor dem Beginn des Fastens.
- Für Tage, die aufeinanderfolgen, wie das Fasten im Monat Ramadan, als Sühne (*kaffāra*), aufgrund eines Gelübdes (*nadr*) oder für andere fastenpflichtige Tage, reicht eine einmalige Absicht aus, solange keine Unterbrechung des Fastens durch etwas Ungültiges erfolgt.
- Wenn man auf Reisen ist oder krank ist, muss man die Absicht für jedes Fasten neu fassen.
- Es ist grundsätzlich empfohlen (*mandūb*), die Absicht vor jedem Fasten zu erneuern.

2. Die Abstinenz von den Dingen, die das Fasten ungültig machen (*al-imsāk an al-mufattirāt*):

- Das Fasten erfordert die vollständige Abstinenz von Essen, Trinken und anderen Dingen, die das Fasten brechen, von der Morgendämmerung (*tulūʿ al-faḡr*) bis zum Sonnenuntergang (*ḡurūb aš-šams*).

Weitere Details: Die Voraussetzungen und Pflichtbestandteile des Fastens gelten sowohl für verpflichtendes Fasten (wie im Ramadan) als auch für freiwilliges Fasten. Auch wenn das Fasten freiwillig begonnen wurde, muss es nachgeholt werden, wenn es währenddessen ungültig wird oder gebrochen wird – außer bei einem befürchteten Schaden, wie bei Krankheit. In solchen Fällen muss das Fasten nicht nachgeholt werden.

²⁰ Und nicht voneinander trennen darf.

sowie an drei Tagen jedes Monats. *Mālik* betrachtete es jedoch als verpönt, dass es die drei weißen Tage sind, um sich vor einer festen Festlegung dieser Tage zu hüten.³⁴

Ebenso betrachtete *Mālik* das Fasten an sechs Tagen des *Šawwāl* als verpönt, aus Furcht, dass Unwissende sie (unmittelbar) an den Ramadan anschließen.

Verpönt ist es für den Fastenden, Salz (beim Zubereiten von Essen) abzuschmecken. Sollte er es dennoch tun, es anschließend ausspucken und nichts davon in die Kehle gelangen, muss er nichts nachholen.

Vorspiele zum Geschlechtsverkehr sind für den Fastenden ebenfalls verpönt, ebenso das Küssen auf den Mund, gefühlvolle Berührungen, dauerhaftes Anschauen und spielerische Annäherungen – sofern man sicher ist, dass es nicht zur Ejakulation führt. Andernfalls ist es verboten.

³⁴ Insgesamt gibt es vier unterschiedliche Kategorien des Fastens:

A. Verpflichtendes Fasten (*wāğīb*)

- (1) im Monat Ramadan (*siyām šahr ramaḍān*)
- (2) aufgrund eines Gelübdes (*nadr*)
- (3) als Sühneleistung (*kaffāra*)
- (4) das nachzuholende Fasten (*al-qadāʾ*)

B. Empfohlenes Fasten (*mandūb*)

- (1) im Monat *Muḥarram*
- (2) besonders am Tag von *ʿĀšūrāʾ* und einen Tag davor (*tāsūʿā*) im Monat *Muḥarram*
- (3) in der ersten Hälfte des Monats *Šaʿbān* und besonders den 15. des Monats
- (4) am Tag von *Arafa* und die acht Tage davor im Monat *Dū al-ḥiğga* für den, der sich nicht auf der *Ḥağğ* befindet
- (5) an sechs Tagen im Monat *Šawwāl* unter der Voraussetzung, dass man damit nicht direkt nach Ramadan beginnt, es nicht öffentlich praktiziert und man die Tage getrennt voneinander fastet; es kann zudem über das gesamte Jahr hinweg beabsichtigt werden
- (6) am Montag und Donnerstag
- (7) drei Tage in jedem Monat, ohne dass man sie genau festlegt

C. Verpöntes Fasten (*makrūh*)

- (1) am vierten Tag der Opferfesttage
- (2) am Tag des Zweifels (*yaum aš-šakk*) als Vorbeugung
- (3) sechs Tage vom Monat *Šawwāl* öffentlich, direkt im Anschluss an Ramadan und hintereinander
- (4) ein Gelübde (*nadr*), bei dem man beabsichtigt, für immer jeden Tag zu fasten
- (5) freiwilliges Fasten, während man noch verpflichtendes Fasten offen hat
- (6) am Tag der Geburt des Propheten ﷺ, an dem die Muslime zusammenkommen

D. Verbotenes Fasten (*al-muḥarram*)

- (1) an den beiden Festtagen (*ʿīdain*)
- (2) am zweiten und dritten Tag der Opferfesttage (*ʿīd al-adḥā*)
- (3) Fasten der Frau ohne Einverständnis des Ehemannes, der den Geschlechtsverkehr beabsichtigt
- (4) während der Monatsblutung (*al-ḥaid*) und dem Wochenbett (*an-nifās*)

Treten dabei Lusttropfen aus, muss lediglich das Fasten nachgeholt werden. Führt es jedoch zum Samenerguss, muss das Fasten nachgeholt und eine Sühne geleistet werden.³⁵

³⁵ **Folgen einer Unterbrechung des Fastens:** Wenn man während des Fastens eine Handlung begeht, die das Fasten ungültig macht, gibt es drei mögliche Konsequenzen:

1. Nachholen des Fastens und Leistung einer Sühne (*kaffāra*)

Dies ist erforderlich, wenn:

- man das Fasten absichtlich und ohne erlaubten Grund durch Essen, Trinken oder das bewusste Aufheben der Absicht unterbricht,
- man Geschlechtsverkehr hat oder es durch Berührung des eigenen Geschlechts zur Ejakulation kommt,
- man absichtlich erbricht und dabei das Erbrochene wissentlich herunterschluckt oder es einen übermannt und man es daher ungewollt herunterschluckt,
- festgestellt wird, dass der begonnene Tag der erste Tag des Ramadans ist und man den Rest des Tages wissentlich und absichtlich nicht fastet.

Grundsätzlich muss das Fasten nachgeholt und eine Sühne (*kaffāra*) geleistet werden, wenn: die Unterbrechung des Fastens absichtlich geschieht, dies aus freiem Willen geschieht, die Heiligkeit des Monats verletzt wird, ohne dass ein Entschuldigungsgrund wie Vergesslichkeit oder Unwissenheit vorliegt, das Verbot der Handlung bekannt ist, dies im Monat Ramadan geschieht (nicht jedoch beim Nachholen des Fastens oder bei anderen Arten des Fastens).

2. Nachholen des Fastens ohne Leistung einer Sühne (*kaffāra*)

Das Fasten muss nur nachgeholt werden, wenn die Unterbrechung unabsichtlich erfolgt, z.Bsp.:

- wenn man aus Vergesslichkeit trinkt, isst oder Geschlechtsverkehr hat,
- wenn unabsichtlich Flüssigkeit in die Kehle oder durch den Anus in den Magen gelangt,
- wenn man gezwungen wird, das Fasten zu unterbrechen,
- wenn man aufgrund von Krankheit, einer Reise, der Periode oder dem Wochenbett das Fasten unterbrechen muss,
- wenn man unabsichtlich erbricht und dabei etwas herunterschluckt,
- wenn man absichtlich erbricht, ohne dabei etwas herunterschlucken, oder wenn man aus Vergesslichkeit etwas herunterschluckt,
- wenn man isst oder trinkt, ohne zu wissen, dass die Zeit des Fastens bereits begonnen hat, oder wenn man sich unsicher war,
- wenn Sperma durch Nachdenken oder Anschauen austritt,
- wenn Lusttropfen durch Nachdenken, Anschauen, Küssen oder Vorspiel austreten,
- wenn man aufgrund von Ohnmacht oder Geisteskrankheit das Fasten nicht beginnen konnte oder dies nach Beginn die meiste Zeit des Tages andauerte,
- wenn Rauch von Räucherwaren oder Dampf eines Kochtopfs durch absichtliches Einziehen in die Nase in den Rachen gelangt,
- wenn eine Frau nicht sicher war oder nicht wusste, ob ihre Periode zu Ende war und deshalb nicht fastete, sich aber später herausstellt, dass sie bereits beendet war,
- wenn eine Frau schwanger ist,
- wenn eine stillende Mutter Angst um sich selbst hat,
- wenn man unwissend über die Normen und Bestimmungen des Fastens war.

3. Nachholen des Fastens und das Speisen eines Bedürftigen

Dies ist erforderlich, wenn:

- eine stillende Mutter das Fasten unterbricht, weil sie Angst um ihr Kind hat,
- das Nachholen des Fastens ohne triftigen Grund bis zum Beginn des nächsten Ramadans hinausgezögert wird.

Wichtiger Hinweis: Wenn das Fasten aus einem der genannten Gründe ungültig wird, muss man sich dennoch bis zum Sonnenuntergang des betreffenden Tages enthalten und diesen Tag nachholen. Eine Ausnahme gilt bei Krankheit oder der Menstruation. Eine Frau, deren Periode während des Tages endet, muss sich nicht bis zum Sonnenuntergang enthalten – ihr Fasten beginnt erst am nächsten Tag.

Das freiwillige Gebet in der Nacht ist im Ramadan empfohlen und besonders erwünscht.³⁶ Der Gesandte Allāhs ﷺ sagte: „Wer im Ramadan aus vollem Glauben heraus und in der Hoffnung auf den Lohn freiwillig betet, dem werden alle vorher begangenen Sünden vergeben.“³⁷ Es ist empfohlen, es allein zu verrichten, sofern es dadurch in den Moscheen nicht ausgesetzt wird.³⁸

³⁶ Das **Tarāwīḥ-Gebet** ist ein besonderes Nachtgebet (*qiyām al-lail*) im Monat Ramadan. Es kann sowohl in der Gemeinschaft als auch allein verrichtet werden. Es gilt als empfohlen (*mandūb*) – nach einigen Gelehrten als *Sunna* –, das Gebet zu Hause und allein zu verrichten, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- man über die Motivation und Kraft dazu verfügt,
- man kein Reisender zu den beiden *Haram*-Moscheen ist,
- dies nicht dazu führt, dass das Gebet in den Moscheen ausgesetzt wird.

Das Gebet kann zwischen dem Nachtgebet (*išāʿ*) und der Morgendämmerung (*fağr*) verrichtet werden. Für Vorbilder innerhalb der muslimischen Gemeinschaft ist es jedoch in jedem Fall empfohlen (*mandūb*), das *Tarāwīḥ*-Gebet in der Gemeinschaft in der Moschee zu verrichten. Dies dient der Motivation der Muslime, am Gemeinschaftsgebet teilzunehmen, und verhindert, dass sich Einzelne demotiviert fühlen, nicht daran teilzunehmen. Die hauptsächlich empfohlene Anzahl beträgt 23 oder 39 Gebetseinheiten einschließlich des *Šaḥ*- und *Witr*-Gebets. Zu den empfohlenen Handlungen im *Tarāwīḥ*-Gebet gehören:

- das *Witr*-Gebet am Ende,
- die Verrichtung mit einem Imam,
- das Beten in Zweier-Einheiten,
- dass nur eine Person rezitiert,
- dass der Rezipitator den Koran möglichst vollständig auswendig beherrscht.

³⁷ Überliefert in *al-Muwattaʿ*, bei *al-Buḥārī*, *Muslim* und weiteren.

³⁸ **Nachtrag:** Unterschiedliche Handlungen während und in Bezug auf des Fasten:

1. Empfohlene (*mustahabb*) Handlungen

- Die Mahlzeit vor Tagesanbruch (*suḥūr*) sowie das Hinauszögern dieser Mahlzeit bis kurz vor der Morgendämmerung
- Das zügige Fastenbrechen (*ifṭār*) mit einer ungeraden Anzahl an Datteln
- Das Meiden unnötiger oder überflüssiger Handlungen und Gespräche zur Unterhaltung
- Das tägliche Erneuern der Absicht für das Fasten während des Ramadan
- Das Bittgebet beim Fastenbrechen, z.Bsp. mit den Worten:
„O Allāh, für Dich allein habe ich gefastet und mit Deiner Versorgung habe ich mein Fasten gebrochen.“
(*allāhumma laka sumtu wa ʿalā rizqika aftaru*)

2. Erlaubte (*mubāḥ*) Handlungen

- Die Verwendung eines trockenen *Siwāk* oder das Zähneputzen ohne Zahncreme
- Das Ausspülen des Mundes beim *Wudūʿ*
- Das Unterbrechen des Fastens, wenn man einen erlaubten Grund dafür hat
- Das Beginnen des Fastens im Zustand der großen rituellen Unreinheit (*ḡanāba*), sofern die rituelle Reinigung (*ḡusl*) vor dem Gebet erfolgt

3. Missbilligte (*makrūh*) Handlungen

- Das Verwenden von Parfüm und das absichtliche Riechen daran
- Das Probieren oder Kauen von etwas mit Geschmack, ohne es herunterzuschlucken und ohne notwendigen Grund
- Das Schröpfen für Kranke, wenn man sicher ist, dass es keine negativen Auswirkungen hat
- Vorspiel mit dem Ehepartner, wenn man sich sicher ist, dass es nicht zum Austritt von Flüssigkeiten oder zum Geschlechtsverkehr führt – andernfalls ist es verboten (*ḥarām*)
- Das Fortführen des Fastens (sogenanntes *wiṣāl*-Fasten)
- Das Kosten von Speisen oder anderen Dingen mit Geschmack, wenn es nicht notwendig ist
- Das Ausspülen des Mundes ohne rituellen Grund und ohne Notwendigkeit
- Das intensive Einziehen von Wasser in die Nase
- Das übermäßige Schlafen am Tag, wodurch das Bewusstsein für das Fasten geschwächt wird

4. Verbotene (*muharram*) Handlungen in Bezug auf das Fasten

- Üble Nachrede und üble Rede, insbesondere während des Fastens
- Das Küssen des Ehepartners oder andere Handlungen, die dazu führen, dass Sperma oder Lusttropfen austreten
- Das absichtliche Tun von etwas, das das Fasten ungültig macht
- Das Hinauszögern des Nachhol-Fastens bis zum Beginn des nächsten Ramadan ohne triftigen Grund

Es ist vollbracht mit dem Dank und Lob für Allāh und durch Seine Unterstützung. Der Segen und die Ehrerbietung Allāhs sei mit unserem Anführer Muḥammad, seiner Familie und seinen Gefährten, und der Frieden sei ebenfalls mit ihnen.



بَابُ الصَّيَامِ

وَصَوْمُ رَمَضَانَ فَرِيضَةٌ، يَثْبُتُ بِكَمَالِ شَعْبَانَ، أَوْ بِرُؤْيَةِ عَدْلَيْنِ لِلْهَيْلَالِ، أَوْ جَمَاعَةٍ مُسْتَفِيضَةٍ، وَكَذَلِكَ الْفِطْرُ. وَيُثَبِّتُ الصَّيَامَ فِي أَوَّلِهِ، وَلَيْسَ عَلَيْهِ الْبَيَاتُ فِي بَقِيَّتِهِ، وَيُتِمُّ الصَّيَامَ إِلَى اللَّيْلِ .. وَمِنَ السَّنَةِ تَعَجِيلُ الْفِطْرِ وَتَأْخِيرُ السُّحُورِ. وَحَيْثُ ثَبَتَ الشَّهْرُ قَبْلَ الْفَجْرِ وَجَبَ الصَّوْمُ، وَإِنْ لَمْ يَثْبُتْ إِلَّا بَعْدَ الْفَجْرِ وَجَبَ الْإِمْسَاكُ، وَلَا بُدَّ مِنْ قَضَاءِ ذَلِكَ الْيَوْمِ. وَالنِّيَّةُ قَبْلَ ثُبُوتِ الشَّهْرِ بَاطِلَةٌ، حَتَّى لَوْ نَوَى قَبْلَ الرُّؤْيَةِ ثُمَّ أَصْبَحَ لَمْ يَأْكُلْ وَلَمْ يَشْرَبْ، ثُمَّ تَبَيَّنَ لَهُ أَنَّ ذَلِكَ الْيَوْمَ مِنْ رَمَضَانَ لَمْ يُجْزِهِ. وَيُمْسِكُ عَنِ الْأَكْلِ وَالشُّرْبِ لِحُرْمَةِ الشَّهْرِ، وَيَقْضِيهِ. وَلَا يُصَامُ يَوْمُ الشُّكِّ لِيَحْتَاطَ بِهِ مِنْ رَمَضَانَ، وَيَجُوزُ صِيَامُهُ لِلتَّطَوُّعِ وَالنَّذْرِ إِذَا صَادَفَ، وَيُسْتَحَبُّ الْإِمْسَاكُ فِي أَوَّلِهِ لِيَتَحَقَّقَ النَّاسُ الرُّؤْيَةَ، فَإِنْ ارْتَفَعَ النَّهَارُ وَلَمْ تَظْهَرْ رُؤْيَةُ أَفْطَرَ النَّاسُ. وَلَا يُفْطِرُ مَنْ ذَرَعَهُ الْقَيْءُ، إِلَّا أَنْ يُعَالَجَ خُرُوجَهُ فَعَلَيْهِ الْقَضَاءُ. وَلَا يُفْطِرُ مَنْ احْتَلَمَ، وَلَا مَنْ احْتَجَمَ، وَتُكْرَهُ الْحِجَامَةُ لِلْمَرِيضِ خِيفَةَ التَّغْرِيرِ. وَمِنْ شُرُوطِ صِحَّةِ الصَّوْمِ النِّيَّةُ السَّابِقَةُ لِلْفَجْرِ سَوَاءً كَانَ فَرَضًا أَوْ نَفْلًا. وَالنِّيَّةُ الْوَاحِدَةُ كَافِيَةٌ فِي كُلِّ صَوْمٍ يَجِبُ تَتَابُعُهُ، كَصَوْمِ رَمَضَانَ، وَصِيَامِ كَفَّارَةِ الظَّهَارِ، وَالْقَتْلِ، وَالنَّذْرِ الَّذِي أَوْجَبَهُ الْمُكَلَّفُ عَلَى نَفْسِهِ، وَأَمَّا الصَّيَامُ الْمَسْرُودُ وَالْيَوْمُ الْمُعَيَّنُ فَلَا بُدَّ مِنَ التَّبَيُّتِ فِيهِ كُلِّ لَيْلَةٍ. وَمِنْ شُرُوطِ صِحَّةِ الصَّوْمِ النِّقَاءُ مِنْ دَمِ الْحَيْضِ وَالنَّفَّاسِ فَإِنْ انْقَطَعَ دَمُ الْحَيْضِ وَالنَّفَّاسِ قَبْلَ الْفَجْرِ وَلَوْ بِلَحْظَةٍ وَجَبَ عَلَيْهَا صَوْمُ ذَلِكَ الْيَوْمِ، وَلَوْ لَمْ تَغْتَسِلْ إِلَّا بَعْدَ الْفَجْرِ. وَتُعَادُ النِّيَّةُ إِذَا انْقَطَعَ التَّابِعُ بِالْمَرَضِ وَالْحَيْضِ وَالنَّفَّاسِ وَشَبَّهَ ذَلِكَ. وَمِنْ شُرُوطِ صِحَّةِ الصَّوْمِ الْعَقْلُ فَمَنْ لَا عَقْلَ لَهُ، كَالْمَجْنُونِ وَالْمُغْمَى عَلَيْهِ، لَا يَصِحُّ مِنْهُ الصَّوْمُ فِي تِلْكَ الْحَالَةِ. وَيَجِبُ عَلَى الْمَجْنُونِ إِذَا عَادَ إِلَيْهِ عَقْلُهُ وَلَوْ بَعْدَ سِنِينَ كَثِيرَةٍ أَنْ يَقْضِيَ مَا فَاتَهُ مِنَ الصَّوْمِ فِي حَالِ جُنُونِهِ، وَمِثْلُهُ الْمُغْمَى عَلَيْهِ إِذَا أَفَاقَ.

وَمِنْ شُرُوطِ صِحَّةِ الصَّوْمِ تَرْكُ الْجِمَاعِ وَالْأَكْلِ وَالشُّرْبِ فَمَنْ فَعَلَ فِي نَهَارِ رَمَضَانَ شَيْئًا مِنْ ذَلِكَ مُتَعَمِّدًا مِنْ غَيْرِ تَأْوِيلٍ قَرِيبٍ وَلَا جَهْلٍ فَعَلَيْهِ الْقَضَاءُ وَالْكَفَّارَةُ. وَالْكَفَّارَةُ فِي ذَلِكَ إِطْعَامُ سِتِّينَ مَسْكِينًا مَدًّا لِكُلِّ مَسْكِينٍ بِمَدِّ النَّبِيِّ ﷺ، وَهُوَ أَفْضَلُ، وَلَهُ أَنْ يُكْفَّرَ بِعِنَقِ رَقَبَةٍ مُؤْمِنَةٍ، أَوْ بِصِيَامِ شَهْرَيْنِ مُتَتَابِعَيْنِ. وَمَا وَصَلَ مِنْ غَيْرِ الْفَمِ إِلَى الْحَلْقِ مِنْ أُذُنٍ أَوْ أَنْفٍ أَوْ نَحْوِ ذَلِكَ، وَلَوْ كَانَ بِخُورًا، فَعَلَيْهِ الْقَضَاءُ فَقَطْ، وَمِثْلُهُ الْبَلْعُ الْمُمْكِنُ طَرْحُهُ، وَالغَالِبُ مِنَ الْمَضْمَضَةِ وَالسَّوَاكِ. وَكُلُّ مَا وَصَلَ إِلَى الْمَعِدَةِ وَلَوْ بِالْحُقْفَةِ الْمَائِعَةِ، وَكَذَا مَنْ أَكَلَ بَعْدَ شَكِّهِ فِي الْفَجْرِ لَيْسَ عَلَيْهِ فِي جَمِيعِ ذَلِكَ كُلِّهِ إِلَّا الْقَضَاءُ. وَلَا يَلْزِمُهُ الْقَضَاءُ فِي غَالِبِ مِنْ ذُبَابٍ أَوْ غُبَارٍ طَرِيقٍ أَوْ دَفِيقٍ أَوْ كَيْلِ جَبَسٍ لِصَانِعِهِ، وَلَا فِي حُقْفَةٍ مِنْ إِحْلِيلٍ، وَلَا فِي دُهْنٍ جَائِفَةٍ. وَيَجُوزُ لِلصَّائِمِ السَّوَاكُ جَمِيعَ نَهَارِهِ، وَالْمَضْمَضَةُ لِلْعَطَشِ، وَالْإِصْبَاحُ بِالْجَنَابَةِ، وَالْحَامِلُ إِذَا خَافَتْ عَلَى مَا فِي بَطْنِهَا أَفْطَرَتْ وَلَمْ تَطْعَمْ، وَقَدْ قِيلَ تُطْعَمُ، وَالْمُرْضِعُ إِذَا خَافَتْ عَلَى

وَلَدَهَا وَلَمْ تَجِدْ مَنْ تَسْتَأْجِرُهُ لَهُ أَوْ لَمْ يَقْبَلْ غَيْرَهَا أَفْطَرَتْ وَأَطْعَمَتْ، وَكَذَلِكَ الشَّيْخُ الْهَرَمِيُّ يُطْعِمُ إِذَا أَفْطَرَ، وَمِثْلُهُ مَنْ فَرَّطَ فِي قَضَاءِ رَمَضَانَ حَتَّى دَخَلَ عَلَيْهِ رَمَضَانُ آخَرَ. وَالْإِطْعَامُ فِي هَذَا كُلُّهُ مُدٌّ عَنِ كُلِّ يَوْمٍ يَقْضِيهِ. وَيُسْتَحَبُّ لِلصَّائِمِ كَفُّ لِسَانِهِ، وَتَعْجِيلُ قَضَاءِ مَا فِي ذِمَّتِهِ مِنَ الصَّوْمِ، وَتَتَابُعُهُ، وَيُسْتَحَبُّ صَوْمُ يَوْمِ عَرَفَةَ لِغَيْرِ الْحَاجِّ، وَصَوْمُ عَشْرِ ذِي الْحِجَّةِ وَالْمُحَرَّمِ، وَرَجَبٍ، وَشَعْبَانَ، وَثَلَاثَةِ أَيَّامٍ مِنْ كُلِّ شَهْرٍ. وَكَرِهَ مَالِكٌ أَنْ تَكُونَ الْبَيْضُ لِفِرَارِهِ مِنَ التَّحْدِيدِ، وَكَذَا كَرِهَ مَالِكٌ صِيَامَ سِتَّةٍ مِنْ شَوَالٍ مَخَافَةَ أَنْ يُلْحِقَهَا الْجَاهِلُ بِرَمَضَانَ. وَيُكْرَهُ ذَوْقُ الْمِلْحِ لِلصَّائِمِ، فَإِنْ فَعَلَ ذَلِكَ وَمَجَّهْهُ وَلَمْ يَصِلْ إِلَى حَلْقِهِ مِنْهُ شَيْءٌ فَلَا شَيْءَ عَلَيْهِ. وَمُقَدَّمَاتُ الْجِمَاعِ مَكْرُوهَةٌ لِلصَّائِمِ كَالْقُبْلَةِ وَالْجَسَّةِ وَالنَّظَرِ الْمُسْتَدَامِ وَالْمَلَاعِبَةِ إِنْ عُلِمَتِ السَّلَامَةُ مِنْ ذَلِكَ وَالْأَحْرَمَ عَلَيْهِ ذَلِكَ، لَكِنَّهُ إِنْ أَمْدَى مِنْ ذَلِكَ فَعَلَيْهِ الْقَضَاءُ فَقَطُّ، وَإِنْ أَمْنَى فَعَلَيْهِ الْقَضَاءُ وَالْكَفَّارَةُ. وَقِيَامُ رَمَضَانَ مُسْتَحَبٌّ مُرَغَّبٌ فِيهِ قَالَ رَسُولُ اللَّهِ ﷺ: (مَنْ قَامَ رَمَضَانَ إِيمَانًا وَاحْتِسَابًا غُفِرَ لَهُ مَا تَقَدَّمَ مِنْ ذَنْبِهِ). وَيُسْتَحَبُّ الْإِنْفِرَادُ بِهِ إِنْ لَمْ تُعْطَلِ الْمَسَاجِدُ.

تم بحمد الله وعونه، وصلى الله على سيدنا محمد وعلى آله وصحبه وسلم.